

Die Kindsmisshandlung betrifft alle Fachpersonen !

Jugendgesetz (850.40)

Art. 54 Meldepflicht

- 1 Jede Person, die in Ausübung ihres Berufs, aufgrund eines Auftrags oder einer Funktion in Verbindung mit Kindern, sei es hauptberuflich, nebenberuflich oder aushilfsweise, Kenntnis hat von einer Situation, welche die Entwicklung eines Kindes gefährdet und nicht selber Abhilfe schaffen kann, muss ihren Vorgesetzten oder bei dessen Abwesenheit die Vormundschaftsbehörde benachrichtigen.
- 2 Falls eine Meldung beim Vorgesetzten erfolgt, ist dieser gehalten, unverzüglich zu handeln, insbesondere um die Gefahrensituation zu beenden, um alle notwendigen Massnahmen im Interesse des Kindes zu treffen und um Beweise zu sichern.
- 3 Strafbare Handlungen, die von Amtes wegen geahndet werden, sind dem Untersuchungsrichter anzuzeigen. Besteht Zweifel darüber, ob dieser Schritt erforderlich ist, kann das Departement konsultiert werden.
- 4 Die Person, die den Fall angezeigt hat, wird über den Verlauf des Verfahrens angemessen informiert.
- 5 Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen oder kantonrechtlichen Sonderbestimmungen.

Für weitere Informationen können Sie die kantonale Dienststelle für die Jugend anrufen (027 606 48 20).



www.vs.ch/kindsmisshandlung